



Solaranlagen (PV-Anlagen und Solarthermie) sind von der Bewilligungspflicht befreit, wenn sie den Kriterien der revidierten Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV) entsprechen (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV, Änderungen auf 1. Mai 2014). Bei derartigen Anlagen kommt das Meldeverfahren zur Anwendung.

Bei Solaranlagen im Meldeverfahren werden durch die Brandschutzbehörde weder die Gesuchunterlagen geprüft noch Abnahmekontrollen durchgeführt.

Bauherrschaft und Projektverfasser/-in bestätigen durch ihre Unterschrift auf dem Meldeformular die Einhaltung sämtlicher Brandschutzbestimmungen.

Solaranlagen müssen unabhängig vom erforderlichen Verfahren immer die geltenden Vorschriften einhalten.

<p>VKF-Brandschutzmerkblatt „Solaranlagen 2001-15de“</p>	<p>Stand der Technik-Papier „Solaranlagen“, Swissolar</p>	<p>Übergangsdokument für hinterlüftete PV-Anlagen an Fassaden, Swissolar gültig bis 31.12.2026</p>	<p>Niederspannungs-Installationsnorm SN 411000:2025</p>

Bezüglich Brandschutz sind insbesondere folgende Bestimmungen einzuhalten:

Hinterlüftete Photovoltaikanlagen an Fassaden

Hinterlüfteten Photovoltaikanlagen an Fassaden können die üblichen Ziele der Brandschutzvorschriften gefährden. Daher werden an sie besondere Anforderungen gestellt. Weitere Ausführungen für die Planung sowie bezüglich der Notwendigkeit und Art von Brandschutznachweisen erläutert das entsprechende Übergangsdokument des Schweizerischen Fachverbands für Solarenergie, Swissolar sowie das [Informationsdokument „Verfahren bei Solaranlagen bis 31.12.2026“](#) der Feuerpolizei Winterthur.

Brandmauer

Der Abstand von aufgesetzten Solaranlagen oder solchen mit integrierten nicht hohlraumfreien Modulen aus Baustoffen der RF1 oder brennbaren Baustoffen > 20 mm muss zu Parzellengrenzen mindestens 0,50 m betragen. Auf einen Abstand kann verzichtet werden, wenn die Brandmauer mindestens 0,30 m über die Solaranlage geführt wird.

Bei Reiheneinfamilienhäusern mit einer obersten Schicht der Bedachung aus Baustoffen der RF1 und einer korrekten Brandmauerbildung dürfen gebäudeaufgesetzte Solaranlagen einseitig oder beidseitig bis zur Mittelachse der Brandmauer (Parzellengrenze) gebaut werden. (STP Swissolar, 3.2, Lösungsansätze - Massnahmen, B1, S. 23 und S. 44)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der [VKF-Brandschutzlerläuterung „Brandmauern 100-15de“](#), insbesondere Ziffer 5.3.

Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzeinrichtungen wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dürfen durch die Montage von Solaranlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Wartungsarbeiten der Brandschutzeinrichtungen ist jederzeit zu gewährleisten. Die erforderlichen Sicherheitsabstände von brennbaren Materialien zu Abgasanlagen dürfen nicht unterschritten werden.

Blitzschutz

Ein allenfalls vorhandenes Blitzschutzsystem ist in Absprache mit dem Blitzschutzaufseher des Bezirks Winterthur an die VKF-Blitzschutzklasse anzupassen: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Marcel Truninger, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich oder marcel.truninger@gvz.ch / 044 308 20 88.

Für die technische Ausführung des Blitzschutzsystems gilt die Regel für Blitzschutzsysteme (SN 414022). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der [VKF-Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzsysteme 22-15de“](#) sowie der [GVZ-Weisung 20.06 „Blitzschutzsysteme“](#).

Aufstellungsort Wechselrichter

Wechselrichter dürfen nicht montiert werden in vertikalen Fluchtwegen, in Aufstellungsräumen von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung > 70 kW und in Aufstellungsräumen von Lüftungsanlagen, die mehrere Lüftungsabschnitte versorgen.

Leitungsführung

Aussparungen für die Durchführung von Leitungen durch brandabschnittbildende Bauteile sind unter Berücksichtigung der Wärme- dehnung mit Material aus Baustoffen der RF1 auszufüllen und dicht zu verschliessen oder mit VKF anerkannten Abschottungssystemen mit Feuerwiderstand EI 30 zu verschliessen. Ausnahmen regelt Ziffer 3.5 der [VKF-Brandschutzrichtlinie „Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte 15-15de“](#).

In vertikalen Fluchtwegen („Treppenhäuser“) sowie in Bereichen, welche in offener Verbindung zu diesen stehen oder zu diesen keine ausreichende Brandabschnittbildung besitzen (z.B. fehlende Brandschutztüre) sind Installationen von Geräten, von Kabeln und von Leitungen mit brennbaren Baustoffen nicht zulässig.

In horizontalen Fluchtwegen („Korridore“) sind Installationen von Geräten nicht zulässig.

In Schächten von Aufzugsanlagen sind keine Fremdinstallationen zulässig.

In Schächten von Abgasanlagen sind keine Installationen zulässig, ausser in solchen, welche fachgerecht stillgelegt sind.

Feuerwehr

Die Feuerwehr ist über die Installation einer PV-Anlage zu informieren und mit einer Anlagendokumentation zu dokumentieren. Diese muss über Folgendes Auskunft geben:

- Situation (genordet) mit Strassenbeschriftungen
- Anlageadresse
- Eigentümerschaft
- Erstellerfirma
- Anlageart (Flachdach, Angebaut, Eingebaut)
- Solargenerator (Standort sowie Flächenangabe der Solarmodule in m²)
- DC-Leistung (Angabe in kWp)
- DC-Leitungsführung
- Strangplan
- Schalt-/ Trenneinrichtungen, Wechselrichter, Standort Schaltstelle

Die GVZ stellt auf www.gvz.ch Grundlagen für den Orientierungsplan zur Verfügung. ([Beispiel Orientierungsplan](#), [Formular ausfüllbar](#), [Formular Standard](#))

Die Anlagendokumentation ist der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage als PDF-Datei zuzustellen.
(siw.fw-einsatzplanung@win.ch)

Die Anlagendokumentation ist ebenfalls bei der Anlage an geeigneter und für die Feuerwehr gut zugänglicher Stelle zu hinterlegen (Wechselrichter / Hausanschlusskasten / BMA-Tableau).

Batterieanlagen

Für die allfällige Ausführung von stationären Speichersystemen sind die Bestimmungen des [VKF-Brandschutzmerkblatts „Lithium-Ionen-Batterien 2005-15“](#) zu beachten.

Unterhaltungspflicht, Dokumentationspflicht ([VKF-Brandschutznorm 1-15de](#), Art. 18 ff)

Eigentümer und Nutzer sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Zur Wahrung der Unterhaltungspflicht sind der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen mit Bezug bzw. mit Erstellung alle dazu erforderlichen Unterlagen abzugeben. Die entsprechenden Dokumente sind durch die Eigentümer- und Nutzerschaft bei wesentlichen Anpassungen nachzuführen.

Feuerpolizeiliche Kontrollen

Die Feuerwehr behält sich vor, meldepflichtige Solaranlagen gemäss [GVZ-Weisung 20.02 „Feuerpolizeiliche Kontrollen“](#) stichprobenartig („Kontrollen von Fall zu Fall“) zu kontrollieren, wenn feuerpolizeiliche Mängel bekannt werden oder zu vermuten sind.